



# Nachstellung (§ 238)

---

## I. Objektiver Tatbestand

### 1. Nachstellen

**Nr. 1:** Räumliche Nähe aufsuchen = gezieltes Anstreben der physischen Nähe zum Opfer.

- Umstr.: Muss das Opfer das Aufsuchen bemerken? hM: Nein, auch heimliche Handlungen sind erfasst.

**Nr. 2:** Versuch der Kontaktherstellung = Versuch eine kommunikative Verbindung herzustellen

- durch Telekommunikationsmittel (z.B.: Telefon, SMS, E-Mail).
- sonstige Mittel der Kommunikation (alle denkbaren Mittel der Kommunikation, z.B: Briefe, auch unerwünschte Geschenke).
- über Dritte = die offene Einschaltung anderer Personen zur Kontaktaufnahme des Täters selbst.

**Nr. 3:** (Auftreten unter dem Namen des Opfers)

- Alt.1: Aufgeben von Bestellungen u.a. = jede Bestellung von Waren/Dienstleistungen die dazu geeignet ist, dem Opfer zugerechnet zu werden.
- Alt. 2: Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme = jedes Veranlassen dritter Personen, mit dem Opfer in Kontakt zu treten, unter missbräuchlicher Verwendung dessen personenbezogener Daten (z.B.: Eingabe von Klarnamen des Opfers in Partnerschafts-Sites, Verwendung der Daten des Opfers in Chatrooms). Im Unterschied zu Nr.2 tritt der Täter selbst hier nicht offen auf.

**Nr. 4:** Drohung = jedes in Aussicht stellen der Verletzung eines der in Nr. 4 genannten Rechtsgüter

- Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung ernst meint oder das Opfer sie ernst nimmt.

**Nr. 5:** andere vergleichbare Handlungen = Auffangtatbestand, der Stalking-Handlungen erfassen soll, die aufgrund technischer und sozialer Entwicklungen nicht unter die Nr. 1-4 fallen (z.B. denkbar: belästigende Einträge in sozialen Netzwerken; Überwachung des Freundes-/Bekanntenkreises; Schalten falscher Anzeigen). Wegen der Unbestimmtheit von Nr. 5 wird zu Recht deren Verfassungsmäßigkeit bezweifelt (vgl.: Fischer StGB, § 238 Rn. 6, 17c)!

**2. Beharrlich** = wenn durch das wiederholte und andauernde Verhalten eine besondere Hartnäckigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Willen des Opfers zum Ausdruck kommt.

- Eine bestimmte Mindestanzahl der Belästigungen lässt sich nicht festlegen; es kommt auf den Einzelfall an. Erforderlich ist aber ein wiederholtes Handeln; BGHSt 54, 195: <http://lexetius.com/2009,3850> ).

### 3. Eignung zur schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

- Schwerwiegende Beeinträchtigung = wenn das Opfer gegen seinen eigentlichen Willen unzumutbare Veränderungen in der objektiv wahrnehmbaren, äußeren Gestaltung des Lebens vornimmt.  
-Nicht jede als nachteilige oder belastend empfundene Belästigung reicht aus! Es muss objektive Auswirkungen geben; Beispiele: Einschränkung sozialer Kontakte, dauerhafte Veränderung des Freizeitverhaltens, Umzug. – Dagegen mangels „schwerwiegend“ nicht ausreichend: Änderung der Telefonnummer, Austritt aus einem Verein, Anschaffung Anrufbeantworter).
- Eignung = die Handlungen des Täters müssen nur geeignet sein, einen solchen Erfolg zu bewirken. Das ist aufgrund eines objektivierten, durchschnittlichen Maßstabes zu beurteilen. Entscheidende Kriterien: Häufigkeit, Kontinuität und Intensität der Handlungen, zeitliche Abfolge sowie eventuell schon eingetretene Änderungen im Leben des Opfers. Da ein objektiver Maßstab gilt, sind vom Opfer schon vorgenommene Änderungen jedoch nur ein Indiz, sie reichen für die TB-Bejahung nicht automatisch aus.

**4. Unbefugt** = gegen den Willen des Opfers - und nicht befugt durch andere Rechtsvorschrift (z.B.: Befugnisse der Polizei; Pressefreiheit aus Art. 5 I GG, zivilrechtliche Verträge).

**II. Subjektiver Tatbestand** = Vorsatz

**III. Rechtswidrigkeit, Schuld**

**IV. Qualifikationen** gem. Abs. 2, 3 (Abs.3 = Erfolgsqualifikation => § 18 !)

**V. Strafantrag:** Abs. 4 ! In Fällen von Abs. 1 relatives Antragsdelikt.

### Lesetipp:

- BGH NStZ 2016, 724, mit Anm. Bock (zum Begriff „beharrlich“): <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/16/4-197-16.php?referer=db>